

**VOM BERUFLICHEN DOPPEL- ZUM PROFESSIONELLEN TRIPELMANDAT
WISSENSCHAFT UND MENSCHENRECHTE ALS BEGRÜNDUNGSBASIS DER PROFESSION
SOZIALE ARBEIT¹**

Prof. Dr. habil. Silvia Staub-Bernasconi, Zürich und Berlin

„To make benevolence scientific is the great problem of the present age.“ (Arnold Toynbee 1881)

„Charity is a science, the science of social therapeutics, and has laws like all other sciences“ (Charles D. Kellogg of the Philadelphia Charity Organization Society, 1880)

Die naturwissenschaftliche Methode fordert das Experiment. Dabei ist klar, dass weil jemand arm oder sonst hilfsbedürftig ist, er nicht zu Versuchen ausgenutzt werden darf. Neben diesem allgemein anzuerkennenden Grundsatz muss allerdings zugegeben werden: In der Fürsorge wird überhaupt nur experimentiert.! (Ils Arlt 1958)

Als erstes gilt es wahrzunehmen, wie alt die Forderung nach einer Verwissenschaftlichung Sozialer Arbeit ist. Entsprechend müsste der Titel, der darauf hinweist, dass dies noch heute – vor allem im deutschsprachigen Raum - ein unabgeschlossenes Projekt ist, Erstaunen auslösen. Die Gründe dafür sind – wie ich kurz aufzeigen werde, fast ausschliesslich selbstgemacht. Deshalb münden diese Überlegungen in zwei Szenarien, die von den Ausbildungsträgern, den Berufsverbänden wie den Trägern des Sozialwesens Entscheidungen darüber verlangen, ob Soziale Arbeit ein ganz normaler Beruf bleiben oder eine Profession werden soll, die den Anschluss an die internationale *scientific and professional community* und ihre globalen Standards findet. Dabei werde ich an Beispielen aufzeigen, was ein professionelles Tripelmandat dem bekannten Doppelmandat von „Hilfe und Kontrolle“ hinzufügt.

1. Die ungefestigte professionelle Identität von Sozialarbeitenden und zwei damit zusammenhängende Zukunftsszenarien

Anlässlich der Weltkonferenz des Internationalen Verbandes der Sozialarbeitenden (der International Federation of Social Workers – IFSW) in München von 2006 stellte eine teilnehmende Kollegin aus den USA erstaunt fest: In jeder Veranstaltung mit deutschsprachigen ReferentInnen, an der ich teilgenommen habe, wurde die Gretchenfrage aufgeworfen, was denn Soziale Arbeit überhaupt sei, wie man ihren Gegenstand definieren solle, wofür sie zuständig sei und wofür nicht, warum sie so wenig gesellschaftliche Anerkennung erhalte usw. usw. Auch wenn bei uns in den USA längst nicht alles zum Besten steht, das kennen wir nicht mehr. Gibt es denn da nicht wichtigere Fragen, die zu diskutieren, wichtigere Probleme, die zu lösen wären? Könnt Ihr Euch denn nicht mal auf eine allgemeine konsensuale Definition, Wissens- und Handlungsbasis einigen, um von dieser Plattform aus die vielen Herausforderungen an die Soziale Arbeit anzugehen?

Was sollte ich ihr antworten? Zum Beispiel: Haben Sie doch noch ein bisschen Geduld – irgendwann wird es schon werden? Oder: Bologna wird es aufgrund der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge schon richten? Oder: Solange die meisten Dozierenden an Hochschulen kein Studium in Sozialer Arbeit haben und die Berufsverbände dies nicht einklagen, wird sich die Situation nicht ändern?

Nun, die Suche nach einer Verlegenheitsantwort für sie war das eine – aber die viel wichtigere Frage wäre: Was sind die Antworten der Repräsentanten von Disziplin bzw. Profession? Denn: Wenn diese ausbleiben, werden sie von anderen gegeben. Wer nicht imstande ist, sich selber zu definieren, wird fremddefiniert und es gibt heute ein Überangebot an Fremddefinitoren, die dieses, wie ich denke, selbstverschuldete Vakuumn füllen, zum Beispiel

- die betriebswirtschaftlich geschulten Sozialmanager ohne Ausbildung oder Wissen über Soziale Arbeit, die mit einem neoliberalen Menschen- und Gesellschaftsbild des „Selbsternternehmertums“ das Sozial-, aber auch Gesundheits- und Bildungswesen nach ihrem Bilde gestalten und in erster Linie nach effizientem Outcome fragen (Staub-Bernasconi 2007);

¹ Erscheint in: Zeitschrift für Sozialarbeit in Österreich (SIÖ), Juni 2007 (im Druck)

- die boomenden Software-Angebote für die Fall- und Aktenführung im Sozialwesen von Firmen, die mit Sozialer Arbeit nichts am Hut haben;
- die Promotoren einer idealisierten Zivilgesellschaft und Selbsthilfe als neue Heilsbotschaft, die möglichst ohne den Sozialstaat und Soziale Arbeit auskommt; dabei wird vergessen, dass zur Zivilgesellschaft auch konservative bis rechts- wie linksextreme Kreise und Gruppierungen, rechte Jugendcliquen, die NPD, die Fundamentalisten jeglicher religiöser Couleur, ferner Sexisten, Rassisten usw. gehören, die ihre sehr eigenen Formen der Selbsthilfe gefunden haben. Und es ist mit der Anrufung der Zivilgesellschaft oft nicht ausgemacht, ob die Zugewanderten, mit denen wir in der Sozialen Arbeit überdurchschnittlich zu tun haben, auch oder nur die sogenannten „vollwertigen“ Bürgerinnen und Bürgern dazugehören;
- zu den Fremddefinitoren gehören ferner die bereits etablierten Professionellen wie beispielsweise die Juristen oder im klinischen Bereich die Ärzte, Psychiater, ja zunehmend auch das professionalisierte Pflegepersonal. Die SozialarbeiterInnen gehören aus ihrer Sicht laut einer Studie in den meisten Fällen nicht automatisch zum Team, sondern werden je nach Bedarf für bestimmte Dienstleistungen „eingeschaltet“. Das heisst, dass sie Aufträge von Ärzten und Pflegepersonal entgegennehmen müssen und eine Sozialanamnese und Sozialdiagnose wie ein psychosozialer Hilfsplan für den Behandlungserfolg nicht erforderlich sind. Der Sozialen Arbeit wird so eine Rolle als zu- oder untergeordnete Dienstleisterin, ja Hilfskraft zugeschrieben (Binz/Reimann 2004);
- schliesslich heisst es in einem neuen Beitrag eines Sozialarbeitstheoretikers zur Sozialwirtschaft und Sozialen Arbeit, dass es einen neuen Beruf, den Sozialwirt braucht, der sich „der Sozialen Arbeit bedient“, um seine Ziele einer Versorgungswirtschaft durchzusetzen (Wendt 2003).

Von daher ist es nicht erstaunlich, dass Soziale Arbeit als „ganz normaler Beruf“, als Praxisfeld, deren Zusammenhang eher historisch als theoretisch-systematisch zu begreifen sei. Definiert wird (Scherr 2001:26). Das zentrale Problem sind hier nicht in erster Linie die im Kontext der Zusammenarbeit prinzipiell unvermeidlichen Fremddefinitionen, sondern: dass den Fremddefinitionen nichts Präzises, Eigenständiges durch die TheoretikerInnen wie PraktikerInnen der Sozialen Arbeit entgegengesetzt werden kann, um klarzustellen, a) für welche Problematiken man zuständig ist, b) auf welches Bezugs-, d.h. Beschreibungs- und Erklärungswissen man sich für die Begründung des Vorgehens stützt, c) welche Ziele man verfolgt und d) wie man die Wirksamkeit des professionellen Handelns überprüft – vier Grundpfeiler eines professionellen Verständnisses. Im Gegenteil: das Vakuum wird zur Tugend umdefiniert und die „Soziale Arbeit ohne Eigenschaften“ propagiert (Kleve 2000) oder gar deklariert: „Eine Theorie Sozialer Arbeit wird es nie geben! (Wilhelm 2006, S.).“

Aber auf der Praxisseite sieht es nicht besser aus.

In ihrer Untersuchung über das Selbstbild Sozialer Arbeit schreiben Nadai, Sommerfeld et al. (2005) zusammenfassend von einer bescheidenen Profession, die nach allen Seiten auszufransen droht und sich in einem Kreislauf von

- fehlendem Bewusstsein, Teil einer Profession zu sein,
- missglückter Inszenierung gegenüber Freiwilligen wie anderen Professionen,
- pragmatischem, individuellem Abarbeiten von praktischen Problemen,
- Ausblenden fach- bzw. professionspolitischer Dimensionen, und
- begrenzter Autonomie und – wie man ergänzen müsste –
- dauernder Klage über ihre gesellschaftliche wie professionelle Randständigkeit bewegt. (S. 189f)

Eine weitere Untersuchung über das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit (Hochstrasser/Muggli/Nüesch 2007) ergab, dass alle Befragten sich als Professionelle verstehen, wobei für die einen Professionalität lediglich mit einer Ausbildung und der richtigen beruflichen Haltung identisch ist (S. 59), was zur Annahme führt, dass das erworbene Wissen mehr oder weniger selbstverständlich in ihr Handeln einfließt. Für andere sind die handlungstheoretischen Fragestellungen, aber kaum die systematische wissenschaftliche Begründung von professionellem Handeln relevant. Fast alle konnten wenig Klares über den Gegenstand, die Ziele und Methoden der Sozialen Arbeit aussagen (S. 63). Die Klagen beziehen sich kaum auf Probleme der Verhinderung oder Bedrohung von professionellem

Arbeiten, sondern auf die Fallüberlastung, die Schwerfälligkeit der Verwaltung, das Zuviel an administrativer Arbeit, den tiefen gesellschaftlichen Status. Aber: Wie können SozialarbeiterInnen, die selbst nicht genau wissen, was ihre zentrale Aufgabe und ihr Grundlagen- wie methodische Wissen ist, von anderen Professionen, oder gar der Gesellschaft mehr Anerkennung erwarten?

In Anlehnung an Sommerfeld (2004) kann von zwei möglichen Zukunftsszenarien ausgegangen werden:

Szenario „Beruf“ - Soziale Arbeit bleibt Beruf und damit ausführendes Organ für und in direkter Abhängigkeit von Professionen und Sozialmanagern

Die Soziale Arbeit bleibt und wird eine einfache, stark reglementierte Hilfstätigkeit im zwischenmenschlichen Bereich. Es ist wenig spezielles Fachwissen, sondern vorwiegend die Beherrschung eines Instrumentariums von Regeln und Techniken organisationsbestimmter, korrekter Fallbearbeitung gefragt, welche ohne differenzierte Diagnosen und Erklärungen zugunsten eines reinen „Zweck-Mittel-Denkens“ auskommt. Die Fälle werden aufgrund einer Subsumtionslogik d.h. einer „Zuordnungslogik“ einem Leistungskatalog unterordnet, der die Art, Häufigkeit und Intensität der Dienstleistung in erster Linie aufgrund der Kapazitäten der Organisation und nicht aufgrund der - in diesem Fall - relativ schematisch erfassten Problemsituation und des Bedarfs festlegt. Ehrenamtliche und Hilfskräfte sollen die zwischenmenschlichen Defizite der Fallabwicklung kompensieren, letztere auf der Basis einer minimalen Ausbildung und in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Soziale Arbeit besteht in Problemverwaltung, Überweisungsarbeit und Ressourcenerschließung bei Individuen, in Familien und im sozialen Nahraum – und dies oft in einem Kontext, der mit Anreizsystemen oder/und repressiven Mitteln die als „KundInnen“ bezeichneten AdressatInnen diszipliniert. Eine Manager-Elite organisiert diese Hilfe. Im öffentlichen, sozialpolitischen Diskurs spielen Kriterien der Sozialen Arbeit keine Rolle. Eine Wissenschaft der Sozialen Arbeit ist nicht etabliert. Soziale Arbeit überlebt als Regelabschluss in einem Bachelorstudium, das die Studierenden „zur Ausübung des Berufes“ Sozialarbeit/Sozialpädagogik befähigt (Riedi/Schleicher 2007:2-3). Dieses Szenario ist oft von einer Distanzierung von der Theorielastigkeit wissenschaftlicher Ausbildung und der Betonung von Praxisnähe als Gütezeichen einer Fachhochschulausbildung begleitet (Birgmeier 2003:56ff.). Die „praxisorientierten Ausbildungen“ nehmen in ihren theoretischen Vorstellungen und Praktikas die strukturellen Bedingungen und Begrenzungen des Sozialwesens, unter denen Soziale Arbeit stattzufinden hat, als gegeben vorweg.

Szenario „Profession“ - Soziale Arbeit entwickelt sich gemäss internationalen Standards zur wissenschaftsbasierten Profession

Die Soziale Arbeit ist eine vollwertige Profession mit einem wesentlich besseren gesellschaftlichen und akademisch-wissenschaftlichen Status als heute. Sie ist eine anerkannte Disziplin in den Human- und Sozialwissenschaften - genauer: den normativen Handlungswissenschaften wie Medizin, Psychiatrie, Pädagogik/Erziehungswissenschaft, Sozialmanagement usw. Sie kann ihr Handeln wissenschaftlich begründen und bringt ihr Wissen sowohl im Praxisalltag als auch in unterschiedlichen transdisziplinären und transprofessionellen Diskursen, professionellen Teams und Entwicklungen ein. Ihr gesellschaftliches Mandat als Beitrag zur Bearbeitung sozialer Probleme ist mehrheitlich unbestritten. Ihre Expertise ist im öffentlichen Diskurs und sozialpolitischen Gestaltungsprozess gefragt und hat Einfluss auf die politischen Entscheidungen.

Der Regelabschluss ist ein Masterstudium. Die human-, sozial- und handlungswissenschaftliche Basis wird bereits im Bachelorstudium gelegt, in einem konsekutiven Master weiter vertieft und differenziert und schliesslich auf Doktoratsebene weiterentwickelt. Das ganze Studium ist – dem Ausbildungsniveau entsprechend – forschungsbezogen. Der Dualismus zwischen Theorie und Praxis ist (handlungs)theoretisch überwunden und beide Hochschultypen erschliessen und vermitteln, wenn auch mit unterschiedlichem Schwerpunkt und Gewicht, grundlagen-, anwendungsorientiertes und praxisrelevantes Wissen.

Das erste Szenario dürfte den Interessen der Wirtschaft, vieler PolitikerInnen und vielen Trägern des Sozialwesens entgegenkommen und wird teilweise auch von Lehrenden an Fachhochschulen bevorzugt und PraktikerInnen aktiv befördert. Es ist ein klares Entprofessionalisierungsszenario. Die Folge davon ist, dass dadurch eine mehrheitlich deutschsprachige Insel in der europäischen, internationalen ausbildungspolitischen Landschaft geschaffen wird. Professionalität bleibt trotz gegenteiliger

Beteuerungen ein reines Lippenbekenntnis. Das zweite Szenario ist nicht nur international anschlussfähig, sondern würde auch im deutschen Sprachraum die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit zur Profession ermöglichen. So versuche ich, ein paar Eckpunkte dieser internationalen Diskussion aufzuzeigen.

2. Eine internationale Definition und gemeinsame Wissensbasis sowie globale Ausbildungsstandards als Ausgangspunkt für das Szenario „Professionalisierung“

Sowohl die seit dem Jahr 2000 verbindliche internationale Definition Sozialer Arbeit, ihr Ethikodex als auch die Globalen Ausbildungsstandards von 2004 sind in einem *Supplement* der Zeitschrift *International Social Work* (o.Jg.) festgehalten.

Die Frage ist nun, was diese internationalen Standards, die im Dokument „Global Standards of Social Work Education and Training“ von 2004 festgehalten sind, im Genaueren sind.

2.1 Eine international konsensuale Definition der Profession Sozialer Arbeit

Die von über 80 Berufsverbänden (Herbert Paulschin als Vertreter des österreichischen Berufsverbandes) getragene internationale Definition Sozialer Arbeit, die nun auch vom Internationalen Verband der Schulen für Soziale Arbeit (IASSW) für die Entwicklung „Globaler Standards in Studium und Ausbildung“ übernommen wurde, lautet wie folgt:

„Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/ Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung“.

Interessant ist, dass der Deutsche Berufsverband „profession“ mit „Beruf“ übersetzt, was seine Ambivalenz gegenüber dem, was eine Profession darstellt, vermuten lässt.

Im Kommentar zu dieser Definition heisst es unter dem Stichwort „Theory“: „Soziale Arbeit gründet ihre Methodologie auf empirisch überprüfbares Wissen („evidence-based knowledge“) aus (Grundlagen)Forschung und Evaluation unter Mitberücksichtigung von lokalem, kontextbezogenem Wissen. ... Soziale Arbeit berücksichtigt die komplexen Beziehungen zwischen Individuen und ihrem sozialen Umfeld sowie die Eigenschaft von Individuen, von ihrem Umfeld beeinflusst zu werden und es zu beeinflussen – und zwar im Hinblick auf biopsychosoziale Faktoren. ... Sie bezieht sich auf Theorien menschlicher Entwicklung, menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme, um komplexe Situationen zu analysieren und individuellen, organisationalen, sozialen und kulturellen Wandel zu ermöglichen („facilitate“).“ (ISW, S. 6) Bemerkenswert ist hier, dass diese Vorstellungen von PraktikerInnen und nicht etwa von Lehrenden formuliert wurden.

2.2 Eine international relativ konsensuale Wissensbasis Sozialer Arbeit

Eine international vergleichende Studie zum Stand der Professionalisierung aufgrund verschiedener Merkmale bezieht sich auf folgende zehn Länder: Chile, Deutschland, England, Indien, Mexiko, Nordamerika, Spanien, Ungarn, Schweden, Südafrika. Ich fasse lediglich einen Teil des Schlusskapitels zur Wissensbasis zusammen (Weiss/Welbourne 2007, vgl. Staub-Bernasconi für die Situation in Deutschland):

„Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das Fehlen einer eigenen Wissensbasis die Grundlage dafür, dass man zum Urteil gelangte, dass Soziale Arbeit keine Profession sei (Flexner 1915). In den 60er und 70er Jahren wurde Soziale Arbeit als ‚semi-profession‘ - als ‚halbe Profession‘ - betrachtet (Toren 1972, Etzioni 1972). Seit den 80er Jahren, die (aufgrund der Einrichtung vieler Ph.D.-Studiengänge, StB) eine breite Weiterentwicklung der Wissensbasis Sozialer Arbeit ermöglichten, wurde Soziale Arbeit als eine ... sich ‚entwickelnde‘ Profession bezeichnet (Johnson/Yanca 2001; Skidmore/Thackeray/Farley 1991).“

Die Analyse der aktuellen Wissensinhalte zeigt, dass sich in den zehn dargestellten Ländern, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, eine spezielle, sozialarbeitspezifische Wissensbasis entwickelt hat und sich nach wie vor weiterentwickelt. Sie bezieht sich auf allgemeines

- Wissen über soziale Probleme,
- Wissen über verletzbare Bevölkerungsgruppen (vulnerable populations), die unter Unterdrückung, Diskriminierung und sozialem Ausschluss leiden,
- Wissen über ihre Lebenssituation und Erfahrungen in ihrer ganzen Variationsbreite, sowie auf die Bedeutung, die sie diesen Lebens- und Unterdrückungserfahrungen geben und die Vorstellungen, Hoffnungen, die sie in Bezug auf eine Veränderung ihrer Situation haben;
- sie bezieht sich auf Wissen über die Merkmale und Ursachen dieser Probleme sowie ihre unterschiedlichen und komplexen Aus-/Rückwirkungen (repercussions) auf die Individuen, Familien, Gemeinwesen und die Gesellschaft

Sie bezieht sich des weitern auf handlungstheoretisches Wissen, nämlich

- auf die Mittel und Verfahrensweisen (im Sinne von Policies), um diese Probleme zu mildern oder zu lindern und die Lebensqualität der besagten Bevölkerungsgruppen zu verbessern;
- sowie auf Professionswissen über Interventionen auf der Ebene des Individuums, der Familie, Gruppe, des Gemeinwesens und der Nation ein.

Das Besondere dieser Wissensentwicklung ist das Bestreben, Wege und Mittel für integrative, transdisziplinäre und transprofessionelle Interventionen bzw. Problemlösungen zu finden, d.h. Wege, die sich zum einen auf den sozialen, ökonomischen, politischen, kulturellen Problemkontext, zum andern auf die persönlichen bzw. kulturellen Merkmale von Individuen, die darunter leiden, beziehen. Das Wissen über diese beiden Interventionsbereiche umfasst Mittel der individuellen Hilfe, des Empowerment von benachteiligten Individuen und Gemeinwesen, ferner die Möglichkeiten der Ermutigung und Befähigung von Individuen, sich an den Prozessen sozialen Wandels zu beteiligen.

„Der Entwicklungsstand der professionellen Wissensbasis variiert von Land zu Land, wobei beispielsweise Spanien sich in einem frühen Stadium befindet, England und die Vereinigten Staaten hingegen einen hohen Professionalisierungsgrad aufweisen. Aber gerade in diesen beiden Ländern gibt es Hinweise, dass der Druck, sich den neuen Managementpraktiken – miteingeschlossen „Managerialism“ (als Ersetzung sozialarbeiterischer Methoden durch Managementtechniken) und „Multi-professional working „ (im Sinn der Verwischung von Wissensgrenzen sowie der Fremdbestimmung, StB) – anzupassen, sehr gross ist und in bestimmten Praxisbereichen einen Entprofessionalisierungsprozess eingeleitet hat. Doch jenseits dieser Unterschiede und Rückschläge zeigt sich, dass alle beschriebenen Länder bestrebt sind, das spezifische Wissen der Profession weiterzuentwickeln und zu diesem Zweck auch Programme und Einrichtungen („mechanism“) entstanden sind, um Sozialarbeitsforschung und die Entwicklung von theoriebasierter Praxis zu fördern.“ (Übersetzung StB)

2.3 International festgelegte Schlüsselqualifikationen

Die wichtigsten Gründe für die Entwicklung globaler Standards waren (S. 27f.): Der Schutz der AdressatInnen Sozialer Arbeit vor (unprofessioneller, willkürlicher, StB) Sozialer Arbeit; die Berücksichtigung der Globalisierung im Hinblick auf die Lehrpläne und die Praxis Sozialer Arbeit; Erleichterung der Kommunikation sowie des Studierenden-, DozentInnenaustausches zwischen Universitäten; der Vergleich von nationalen mit internationalen Standards usw. Als Schlüsselqualifikationen werden im 39seitigen Dokument folgende festgehalten:

- Die Fähigkeit zur Analyse/Erklärung von sozialen Problemen, zur Bestimmung der wirksamsten Handlungsmethoden/Arbeitsweisen sowie zur Konzeptualisierung von „Policies“ zu deren Linderung, Lösung oder Verhinderung.
- Die Fähigkeit, die Integration/Inklusion von marginalisierten, sozial ausgeschlossenen, schutzlosen, enteigneten/entrechteten, sozialen Risiken ausgesetzten Individuen und Gruppen (vulnerable groups) zu ermöglichen.
- Die Kompetenz, schwerpunktmässig auf mehreren, das heisst auf der individuellen, familiären, gemeinwesenbezogenen, organisationellen sozialen Ebene zu arbeiten und Menschen zu befähigen, ihr Wohlbefinden und ihre Problem- und Konfliktlösungskompetenzen zu verbessern.
- Die Kompetenz, auf diesen gleichen Ebenen strukturelle Verbesserungen der Dienstleistungen sowie der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzustreben und zu erreichen.

- Die Kompetenz, in Struktur- und Kulturkonflikten nach den Regeln der Fairness und des Respekts zu vermitteln bzw. Grenzen zu setzen.
- Die Kompetenz, besonders schutzlose, verletzbare Individuen und Gruppen anwaltschaftlich zu vertreten.
- Die Kompetenz, AdressatInnen Sozialer Arbeit zu ermutigen und zu befähigen, sich in ihrem sozialen Umfeld zu engagieren.
- Die Kompetenz, Gerechtigkeits- und Menschenrechtsnormen im Alltag zu verdeutlichen sowie umzusetzen.
- Die Kompetenz, an öffentlichen Diskursen über soziale Probleme (z.B. durch Policy-/Politikberatung u.a.) aktiv teilzunehmen.
- Die Kompetenz, nach wissenschaftlichen Regeln zu forschen.

In der Zusammenschau ergibt sich ein Professionsverständnis, das sich an wissenschaftlich begründeten Handlungskompetenzen, an bestimmten Kommunikations- und Interaktionskompetenzen zwischen SozialarbeiterInnen, AdressatInnen und ihrem sozialen Umfeld (inkl. Trägerorganisation) sowie an einer Professionsethik orientiert, deren Basis Gerechtigkeit und Menschenrechte beinhaltet.

3. Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat Sozialer Arbeit

Das „doppelte Mandat“ von Hilfe und Kontrolle ist gemäss Böhnisch/Lösch (1973:27-29) ein „zentrales Strukturmerkmal“ der Dienstleistungsfunktion des Sozialarbeiters: In dieser ist der Sozialarbeiter angehalten, „ein stets gefährdetes Gleichgewicht zwischen den Rechtsansprüchen, Bedürfnissen und Interessen des Klienten einerseits und den jeweils verfolgten sozialen Kontrollinteressen seitens öffentlicher Steuerungsagenturen andererseits aufrechtzuerhalten.“ (S. 27) Historisch betrachtet sei Sozialarbeit das Produkt eines gesellschaftlichen Prozesses der „sozialen Verfügbarmachung als Kontroll- und Disziplinierungsinstitution unterprivilegierter gesellschaftlicher Gruppen“ (S. 22). Mit Kontrolle ist also meistens – in sozialkritischer Lesart - Herrschaft und Repression, genauer Hilfe *als* Kontrolle - gemeint. In diesem Handlungsverständnis – definiert als „das Insgesamt der Vorstellungen und Erwartungen des Sozialarbeiters sowohl hinsichtlich der Ziele und des ‚Auftrags‘ von Sozialarbeit als auch die Chancen ihrer institutionellen Verwirklichung“ (S. 21) ist eine explizite Wissenschaftsorientierung nicht vorgesehen. Im Gegenteil: Professionalisierung – definiert als „distanzierte, generalisierende ‚Fallabwicklung‘ oder als „sozialisierende ‚Einzelfallhilfe‘“ (S. 25), wird als Flucht vor der historischen Erblast in den „Traum vom unabhängigen Sachverständigen“ bezeichnet. (S. 24) Der Ausbruch aus dieser historisch-strukturellen Gefangenschaft soll vielmehr durch die vom Sozialarbeiter „aufzuarbeitenden Bewertungskategorien (seiner Arbeit, StB) in politische Strategien der Institution in der Auseinandersetzung mit anderen Institutionen und Interessengruppen“, beispielsweise durch öffentliche Stellungnahmen, „Koalitionen ausserhalb der Institution, die politisch-experimentell agieren könnten“, erfolgen (S. 36). Wissenschaftliche Begründungen spielen hier nicht nur keine Rolle, an deren Stelle werden Bewertungen sowie politische Aktion gefordert. Zu fragen ist, woher die Bewertungskriterien und der Sachverstand kommen sollen, was Soziale Arbeit von einer politischen Partei mit ihrem Fokus auf Werte und Normen, aber auch wissenschaftlichem Sachverstand, unterscheidet?

In einer sehr *engen Auslegung* des doppelten Mandates genügt es, die gesellschaftlichen Normen, Gesetze sowie methodischen Verfahren zu kennen und - einer Subsumtionslogik gehorchend - die sozial abweichende Tatbestände bestimmten Gesetzen, Verfahren, Vorschriften, Fallsteuerungskontingenten zuzuordnen. Eine *breitere Auslegung* dieses Doppelmandates fordert mehr Komplexität im Verständnis von Sachverhalten wie im Handeln, nämlich Beziehungs- und Motivations-, ferner Verhandlungs-, Mediationskompetenz zwischen den Anliegen, Interessen und Rechten der Klientel sowie den Aufträgen, Interessen und Pflichtvorstellungen der Träger. Diese Mediation erfolgt allerdings im Rahmen eines Machtgefälles, so dass die Gefahr besteht, dass das Aushandlungsergebnis zugunsten des Trägers ausfällt. Ungeachtet dieser Unterscheidung charakterisiert das doppelte Mandat einen sozialen Beruf, aber nicht eine Profession.

Eine Profession hat ein weiteres, drittes Mandat und zwar seitens der Profession; dieses hat zwei Komponenten:

- Zum einen besteht es aus der *wissenschaftlichen Fundierung ihrer Methoden - speziellen Handlungstheorien* -, von denen man annehmen kann, dass sie im Fall der Sozialen Arbeit

soziale Probleme lindern oder auch vorbeugend wirken; wissenschaftliche Fundierung heisst Rückbezug auf transdisziplinäre Situations- und Problembeschreibungen und die sie erzeugenden Gesetzmässigkeiten. Sie bedeutet zudem die Übersetzung von wissenschaftlichem Wissen in Handlungsleitlinien und birgt schliesslich immer das Risiko, dass man den sogenannten „gesunden Menschenverstand“, seine Alltagstheorien, Intuition, Werte und Methoden korrigieren muss.

- Zum andern besteht das dritte Mandat aus dem *Ethikkodex*, den sich die Profession unabhängig von externen Einflüssen gibt und auch seine Einhaltung kontrolliert, kontrollieren sollte. Man denke an den hypokratischen Eid der Mediziner. Im Ethikkodex der SozialarbeiterInnen, aber auch in der international konsensualen Definition Sozialer Arbeit sind im besonderen *Menschenrechte und Gerechtigkeit* als ethische Leitlinien der Profession festgehalten. Sie sind die regulativen Ideen, nach welcher Problemdefinitionen, -erklärungen, -bewertungen und Veränderungsprozesse seitens der AdressatInnen wie der Träger beurteilt werden müssen. Aufgrund ihres Bezugs auf die Menschenwürde als Begründungsbasis (Staub-Bernasconi 2006) verhindert sie zugleich die Abwertung der Hilfe an Individuen zugunsten struktureller oder fachpolitischer Arbeit.

Dieses dritte Mandat ist zugleich die übergeordnete Legitimationsbasis für die Annahme oder Verweigerung von Aufträgen und damit für die Formulierung eigenbestimmter Aufträge. Sie ist ein eigenes, wissenschaftlich und ethisch begründetes Referenzsystem, das der Profession eine kritisch-reflexive Distanz gegenüber den AdressatInnen, der Politik, den Trägern/Finanzgebern ermöglicht, das sie aber auch je nach Problemsituation praktisch umsetzen muss (Müller 2001, S. 146, Schneider 2001).

So verstandene Professionalität führt also nicht weg von einer Analyse und Bewertung der individuellen wie gesellschaftlichen Ursachen für das Leiden und die Nöte „unterprivilegierter gesellschaftlicher Gruppen“ und Individuen, wie Böhnisch/Lösch dies befürchten. Mit diesem dritten Mandat müsste man auch nicht mehr endlos darüber streiten, ob Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat (SozialExtra 2000, ferner Merten 2001). Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen erweisen sich vor diesem Hintergrund als Schattenboxen. Denn mit ihrem Bezug auf die Menschenrechte erhält die Soziale Arbeit als Profession die Möglichkeit theoretischer wie ethischer Gesellschafts- und Trägerkritik. Sie ist also „ohne politisches Mandat politikfähig“ (Müller 2001) und vor allem schliesst Professionalität diese gesellschaftsbezogene Politikfähigkeit nicht aus, sondern ein. Aber, so paradox es klingen mag: die zentrale Voraussetzung für die Politikfähigkeit der Sozialen Arbeit als Profession ist ihre Entkoppelung von der Politik und ihrer Repräsentanten.

Und das ist verständlicherweise ein Grund, weshalb ein solches Mandat von verschiedenster Seite negiert, kritisiert und bekämpft wird.

Zusammenfassend: Wissenschaftsbasierung und Berufskodex verschaffen also der Sozialen Arbeit nicht nur die Basis für unabhängige Urteile über Situation, Probleme, deren Erklärung und Bewertung sowie über die Wahl von Vorgehensweisen, sondern zudem auch eine eigene, allgemeine Legitimations- und Mandatsbasis für eigenbestimmte, professionelle Aufträge. Sie muss bei gravierenden Problemen nicht unbedingt auf ein Mandat, einen Auftrag oder Vertrag warten, der ohnehin auf sich warten liesse.

4. Wissenschafts- und Menschenrechtsorientierung als die zwei zentralen Dimensionen eines professionellen Mandates

Im Folgenden ein paar Beispiele, um das Dargelegte zu illustrieren. Als erstes zwei Beispiele für wissenschaftsbasierte Soziale Arbeit

4.1 Bedürfnistheoretische Hintergründe für sozial abweichendes, gewalttätiges Verhalten Jugendlicher und deren Missachtung durch Vorgaben und Interventionen von Jugendämtern

Neuere Forschungsergebnisse zeigen, was im Lebenslauf alles schief gehen kann, wenn menschliche Grundbedürfnisse - und dazu gehören nicht nur die biologischen, sondern auch die psychischen und sozialen Bedürfnisse, nicht oder mangelhaft befriedigt sind. (Grawe 2004). Ein Kind, das seine

Bedürfnisse nach psychischer Stimulation, Orientierung/Verlässlichkeit und Sinn, nach sozialer Bindung/Liebe und Anerkennung, nach Gerechtigkeit nicht befriedigen kann, wird dasjenige Verhaltensmuster zeigen, das sich im Rahmen einer Dissertation zur Massnahme „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ für Jugendliche bei allen untersuchten Fällen als dominant erweist: Ein fortwährendes Hin-und-Her zwischen vorsichtiger, misstrauischer Annäherung und zugleich distanzschaffender Vermeidung einer stabilen Beziehung zu den Mitgliedern seiner sozialen Umwelt und ebenso zum Sozialarbeitenden – sei dies durch distanzloses oder aggressives, destruktives, gewalttätiges Verhalten gegenüber Mitmenschen und Autoritätspersonen, sei dies durch den konfliktiv-destruktiven Ausstieg aus Familien-, Freundschafts-, Schul-, Arbeits-, aber auch Hilfsbeziehungen. Primäres Hilfsziel wäre also die Herstellung einer tragenden Beziehung. Dazu müsste in der Einzelbetreuung darauf geachtet werden, welche Bedeutung das, was gerade geschieht, für die Bedürfnisse des Jugendlichen und seine Ziele hat. Noch spezifischer: Es muss daran gedacht werden, dass in jedem Moment der Interaktion die Wahrnehmungen der Jugendlichen im Hinblick auf ihr Bedürfnis nach Bindung, die Frage nach Vermeidung oder Annäherung, die latente oder offene Frage, ob und wann sie erneut zurückgewiesen werden, eine grosse Rolle spielen (Grawe 2004, S. 436ff.). In fast allen untersuchten Fällen missachtet das Jugendamt diese zentralen Befunde, indem es z.B. im Rahmen der Massnahme „Intensive pädagogische Einzelbetreuung“ mehrere BetreuerInnenwechsel zulässt, indem es die Finanzierung der Hilfen abrupt, manchmal gar vorzeitig beendet, indem es in betreuten Wohngemeinschaften aus finanziellen Gründen Wohnungs- und damit auch Bezugspersonenwechsel erzwingt – kurz, indem es die Probleme verstärkt, anstatt zu deren Lösung beiträgt.

4.2 Fremdenfeindlichkeit und die öffentlichen Diskurse über Toleranz

Die Alltags- und meist auch politische Antwort auf Probleme der Fremdenfeindlichkeit und interkultureller Konflikte ist die Forderung nach Toleranz und interkulturellem Dialog. Forschungsergebnisse zeigen nun aber – zusammengefasst - folgende Erklärungen und damit Gesetzmässigkeiten für Fremdenfeindlichkeit gegenüber Zugewanderten:

- zum einen lässt sich Fremdenfeindlichkeit als psychische Reaktion, d.h. Angst von Menschen gegenüber Nicht-Vertrautem, gegenüber Inhalten, die sie nicht in ihr bisher erlerntes Interpretationssystem integrieren können, erklären, zum andern
- als Reaktion auf sozialstrukturelle Bedrohung, d.h. als Befürchtung oder Tatsache eines sozialen Abstiegs, Arbeitsplatzverlustes, von verminderten Chancen im Bildungssystem, Einbussen in der Sozialsicherung, der Misshieirat der Tochter mit einem Ausländer usw.

Wenn dem so ist, so fällt die Praxis der moralischen Toleranzappelle ins Leere. Wem die Begriffe fehlen, um real, aber auch scheinbar Fremdes einzuordnen, wer sich als strukturell bedroht wahrnimmt, wird im Gegenteil noch fremdenfeindlicher, wenn er sich von der Politik oder/und den Sozialarbeitenden in seinen Ängsten nicht wahr- und ernstgenommen sieht. So haben wir hier ein Beispiel, wie wissenschaftlich begründetes Wissen zu völlig anderen Handlungsleitlinien führt als zu denjenigen, die wir – als ethisch gute, tolerante Menschen – gelernt haben:

- im ersten Fall geht es um das Anknüpfen an die Emotionen, insbesondere die Ängste der Betroffenen, um daraufhin dieses „Fremde“ in einen bestehenden kognitiven Interpretationsrahmen übersetzen und einordnen zu können, also um einen Lernprozess;
- im zweiten Fall geht es hingegen um sozialpolitische Massnahmen, und zwar sowohl für die einheimische Unter- und von sozialem Abstieg bedrohte Mittelschicht als auch für die Unterschicht der Zugewanderten; Toleranzappelle, und damit die Kulturalisierung von sozialen Problemen, sind billiger – was erklärt, weshalb sie bevorzugt werden.

Soll also Fremdenfeindlichkeit durch Soziale Arbeit - beispielsweise über ausserschulische Bildungsbemühungen oder Politikberatung - reduziert werden, setzt dies die Kenntnis von möglichen Determinanten voraus. Sind diese bekannt, muss allerdings immer noch ein ethischer Entscheid gefällt werden, der sich nicht aus den wissenschaftlich erhobenen Befunden ableiten lässt: nämlich, dass Fremdenfeindlichkeit unerwünscht, also ein soziales Problem ist. Das ist nicht einfach selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass es gerade das Schüren von Fremdenfeindlichkeit ist, welche Rechts- und rechtsnationalen Parteien die Rekrutierungsbasis sicherstellt. Aus den summarisch dargestellten Gesetzmässigkeiten lässt sich ebenso gut ableiten, wie man Fremdenfeindlichkeit schürt.

Wissenschaftsbegründung ist, wie wir gezeigt haben, eine notwendige, aber noch keine hinreichende Grundlage für eine Profession. Sie braucht des weitern eine ethische Entscheidungsgrundlage und zwar

sowohl im Hinblick auf erwünschte wie unerwünschte Sachverhalte, Ziele und Verfahrensweisen. Das Beispiel 4.2 verweist beispielsweise auf die ethische Vorstellung von Verteilungsgerechtigkeit, die sowohl in der internationalen Definition Sozialer Arbeit als auch im Ethikkodex enthalten ist. Hier zwei weitere Beispiele, in welcher Menschenrechte zur ethisch-normativ regulativen Idee werden.

4.3 Ombudsstellen für die Aufdeckung von Amtswillkür und Menschen- bzw. Sozialrechtsverletzungen - Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

Trotz bestehender gesetzlicher Grundlagen und individueller Rechtsansprüche werden in Deutschland – allerdings nicht nur in Deutschland - Hilfeleistungen gekürzt und abgelehnt – und zwar vielfach mit der Begründung, die finanziellen Mittel für die Hilfe seien ausgeschöpft oder die Kapazitäten der Organisation liessen es nicht zu. Das heisst, dass im Namen fiskalischer Sanierungs- und Sparvorgaben das Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit und damit das in der Menschenrechts- sowie der Sozialrechtscharta verbrieft Recht auf Existenzsicherung und Fürsorge mit den Instrumenten pauschalisierter Minderausgaben und begrenzten Aufwandes gebrochen und Professionalität unterlaufen wird. Sogar in der Jugendhilfe sehen sich viele Träger als Ausführungsorgan für Hartz IV. Beispiele: „Wenn ich Ihnen die Hilfe genehmige, geht das von meinem Budget ab, und dann habe ich kein Geld mehr für andere Kinder, die die Hilfe viel mehr brauchen“.

„Diesen Antrag ignoriere ich. Sie können sich gerne Beratung für ihre persönlichen Probleme holen, aber ich warne sie (erhebt den Zeigefinger): Legen sie sich nicht mit mir an.“

„Sie haben ja nur Angst, Ihre Tochter (aus dem Heim) wieder zu sich zu nehmen. Arbeiten und zwei Kinder ist halt bequemer als drei Kinder zu versorgen.“

Da die Klientel Sozialer Arbeit keine starke Lobby – wie beispielsweise die Ärztelobby oder die Patientenberatungsstellen - hat, noch über die notwendigen Ressourcen verfügt, um ihre Rechte zu vertreten oder zu erstreiten, entstand in Berlin im Sommer 2002 der Berliner Rechtshilfefonds e.V. (BRJ), dessen Projektleiter ein Absolvent des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist. In einem Streitfall erfolgt zuerst der Versuch einer aussergerichtlichen Vermittlung über Mediation. Falls der Verhandlungsweg scheitert, führt bereits die Information über die Bereitschaft, rechtliche Schritte einzuleiten, also die Anrufung des Rechts als Machtquelle, in vielen Fällen zum Einlenken oder zur Kompromissbereitschaft der Jugendämter. Führt diese Information, die natürlich als Drohung verstanden werden kann, nicht zum Erfolg, muss Rechtsstaatlichkeit über den Klage- und Gerichtsweg, wenn nötig und möglich bis an den Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg erzwungen werden.

Da die beschriebene Entwicklung exemplarisch für die Praxis vieler Sozialdienste ist, wäre die Gründung von unabhängigen Ombudsstellen in jeder grösseren Stadt und in jedem Bezirk eine vordringliche Aufgabe der Sozialen Arbeit.

4.4 Die Ab- bzw. Anerkennung des Existenzrechtes für Kinder von AsylbewerberInnen

In der Schweiz verweigerte man den in den Spitälern geborenen Kindern von Asylbewerberinnen einen offiziellen, amtlichen Geburtsschein. M.a.W. existierten sie weder für die Einwohnerkontrolle, die Steuerbehörde, den möglichen Arbeitgeber der Eltern (Kinderzulagen, Steuerabzüge usw.) – ein klarer Verstoss gegen die Kinderrechte. Es brauchte die Drohung eines bei der Pro Juventute tätigen Juristen, die Schweiz im Kinderrechtsausschuss der UNO einzuklagen, um einen ersten Kanton zu bewegen, seine Praxis zu ändern. Es bleibt zu hoffen, dass ihm andere folgen werden.

5. Zur Kombination von wissenschaftlicher Forschung mit Menschenrechtsorientierung als Grundlage für ein selbstbestimmtes, professionelles Mandat der Sozialen Arbeit.

Anlass, d.h. soziales Problem ist hier die gesetzliche Legalisierung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, kurz: strukturelle Gewalt. Gesetze werden sowohl in der Theorie als auch Praxis Sozialer Arbeit meist als kaum veränderbare Rahmenbedingungen betrachtet. Dass dem nicht so sein muss, zeigt folgendes Beispiel der Veränderung der sozialen Regeln einer Machtstruktur auf nationaler Ebene:

Paragraph 43 des kanadischen Strafgesetzbuches sicherte den Eltern, Lehrern und anderen verantwortlichen Erziehern die straffreie Ausübung von Körperstrafen bei Kindern zu, „sofern sie der Erziehung („corrective force“) dienen würden und nicht das überschreiten, was unter den Umständen

vernünftig ist“. Dieser Paragraph verletzte nun allerdings die Rechte des Kindes; in der Kinderrechtscharta ist im Art. 19 festgehalten, „dass die Staaten angemessene Massnahmen zu treffen haben, ... um das Kind vor allen Formen körperlicher und psychischer Gewalt zu schützen“. So schlossen sich Professionelle und weitere Akteure mit dem Ziel zusammen, diesen Paragraphen abzuschaffen. Dabei wurde der Forschungsstand über die Folgen körperlicher Züchtigung durch die Eltern bei Kindern zusammengestellt (Thompson 2002). Im Vergleich zu nicht geschlagenen Kindern zeigt sich

- die unvollständige Übernahme von moralischen Normen,
- verstärkte Aggressivität,
- eine Zunahme delinquenten Verhaltens,
- problematische Beziehungen zwischen Eltern und Kindern,
- Probleme geistiger Gesundheit,
- eine grössere Wahrscheinlichkeit, das Opfer von Gewalt zu werden,
- erhöhte Aggressivität als Erwachsener,
- grössere Wahrscheinlichkeit, die eigenen Kinder oder den Ehepartner/die Ehepartnerin ebenfalls körperlich zu misshandeln.

Fazit: „Körperstrafen waren nur mit einem einzigen gewünschten Verhalten assoziiert, nämlich sofortige Konformität“.

Nach den ersten Vorstössen stellte die *Ontario Superior Court of Justice* 1999 fest, dass der Paragraph 43 die Rechte des Kindes nicht verletze; im Jahr 2001 bestätigte das Ontario Berufungsgericht diesen Entscheid. So wandten sich die Professionellen an das *United Nations Committee on the Rights of the Child*; dieses empfahl Canada, die Befugnis, „vernünftige körperliche Gewalt“ anzuwenden, aufzuheben. Dank der UNO-Intervention beschäftigte sich nun der Oberste Gerichtshof mit dem Problem. Dieser beschied zuerst, dass die Interessen der Kinder durch die englische Krone angemessen geschützt werden. Nicht nachlassender öffentlicher Druck mit der UNO im Rücken führte schliesslich dazu, dass der Oberste Gerichtshof gesetzlich festlegte, unter welchen Bedingungen Körperstrafen bei Kindern zu unterlassen und bei Zuwiderhandlung zu bestrafen seien, nämlich:

- wenn das Kind unter zwei Jahre alt ist,
- wenn das Kind behindert ist,
- wenn das Kind ein Teenager ist (vermutlich ein Risiko für die Eltern oder Erzieher!),
- wenn für die Züchtigung ein Gegenstand benutzt wird,
- wenn auf den Kopf geschlagen wurde,
- wenn das Verhalten der Eltern oder Erzieherperson entwertend, unmenschlich oder gefährlich ist,
- wenn die Körperstrafe von Ärger/Wut begleitet ist (!).

Das neue Ziel des Netzwerks ist die Überführung des Paragraphen 43 ins Zivilrecht, genauer ins Jugendschutzgesetz, wonach Familien, in denen Kinder Gewalt ausgesetzt sind, Hilfe erhalten sollen.

Das Beispiel zeigt folgendes: Soziale Arbeit verfolgt hier ein Ziel notfalls gegen den Willen derjenigen Akteure, welche die sozialen Regeln verwalten und gesellschaftliche Mandate bzw. Aufträge vergeben. Die Legitimation für die Erzwingung von etwas sind hier die Menschen-, genauer die Kinderrechte. Blockierungen auf der nationalen Ebene können durch die Anrufung internationaler Instanzen teilweise aufgehoben werden. Die UNO und ihre Menschenrechtskommissionen haben zwar keine Macht, können aber aufgrund ihrer Empfehlungen Prestige entziehen – d.h. sie können „kognitive Strafen“ verhängen. Und diese zeitigen, wenn man lange genug durchhält, praktisch immer Wirkung. Zudem: professionelles Engagement ist forschungsgestütztes Engagement. Und schliesslich: Rechte, Gesetze sind nicht nur Herrschafts- und Kontrollinstrumente, sondern auch Instrumente des sozialen Wandels.

Es ist dies ein Beispiel, das zeigt, dass es soziale Probleme gibt, für die SozialarbeiterInnen und ProfessorInnen (die Initiatorin dieses Projektes ist eine Hochschulprofessorin) auf kein Mandat seitens der Gesellschaft hoffen und warten können, da es nie ein solches geben wird. Das heisst, dass man sich dieses Mandat selber geben muss. Dies ist kein Willkürakt, sondern beruht auf wissenschaftlicher und berufsethischer Begründung, die sich in kritischer Absicht auch auf das positivierte Recht beziehen muss. Aber diese Begründungen allein genügen nicht, wenn sie nicht zusätzlich mit einer grossen Portion Beharrlichkeit, den notwendigen Machtquellen und Zivilcourage umgesetzt werden. Deshalb zum Abschluss ein Beispiel für Zivilcourage im Zeitalter neoliberaler Zumutungen und Sparzwänge im sozialarbeiterischen Alltag.

Die SozialarbeiterInnen des Jugendamtes einer deutschen Stadt stellten fest, dass sie aufgrund der betriebswirtschaftlich dominierten Steuerungsvorgaben immer häufiger mit einem hohen Risiko von nicht entdeckten, nicht rechtzeitig und professionell zu bearbeitenden Fällen von Vernachlässigung und Gewalt gegenüber Kindern, also krassen Menschenrechtsverletzungen rechnen mussten. Dieser über Politik und Management durchgesetzte Zwang zur Entprofessionalisierung und Pfuscharbeit sollte wieder in die Verantwortung der Entscheidungsverantwortlichen zurückgegeben werden. Durch das sorgfältige Zusammentragen aller Fakten über das nicht mehr Einhalten können von professionellen, diagnostischen und beraterischen Standards, über die langen Wartelisten und Wartezeiten, ferner durch die Zusammenstellung einer Statistik von Depressions-, Krankheits-, Burnoutfällen, Nervenzusammenbrüchen usw. bei den SozialarbeiterInnen selber gelang es, einen von 220 SozialarbeiterInnen unterschriebenen Bericht mit entsprechenden Forderungen an die Amtsleitung zu übergeben. Dies geschah mit dem Hinweis, dass sie es nun ist, welche die Verantwortung für diese Situation und allfällige Fälle wie die jüngst bekannt gewordenen Fälle extremer Kindesvernachlässigung, -misshandlung und -tötung zu übernehmen hätte. Diese Aktion war besonders brisant, weil der verantwortliche Sozialdezernent/Politiker einer grossen Tageszeitung, welche den Bericht offenbar von einem Whistle-Blower erhalten hatte, versicherte, dass auf dem Jugend- und Sozialamt alles zum Besten stehe. Da der Dienstweg strikte eingehalten wurde, liefen die Abmahnungen und Kündigungsdrohungen ins Leere. Und es wurde die Aufstockung des Stellenetats um 15 Stellen beschlossen.

Bedingung für solche Aktionen ist – und damit kehre ich zum Anfang meiner Ausführungen zurück - dass man eine gefestigte professionelle Identität mit den dazugehörigen diagnostischen, wissenschaftlichen, methodischen und ethischen Standards hat. Damit steht es nicht zum Besten. Es kann nur besser werden. Aber hierzu ist seitens der Ausbilder, des Berufsverbandes wie der PraktikerInnen ein klarer Entscheid für das zweite Zukunftsszenario notwendig. Und dieser führt zu dem, was ich als Weg vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat skizziert habe.

Literatur

Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination, in: Otto, Hans-Uwe/Schneider, S. (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Bd. 2, Luchterhand, Neuwied/Berlin

Birgmeier, Bernd Rainer (2003): Soziale Arbeit: „Handlungswissenschaft“, „Praxiswissenschaft“ oder „Praktische Wissenschaft“?, diritto, Eichstätt

Grawe, Klaus (2004): Neuropsychotherapie, Hogrefe, Göttingen/Bern/Toronto

Hochstrasser, Tanja/Muggli, Rahel/Nüesch, Prisca (2007): Professionelle Soziale Arbeit: Science oder Fiction. Eine Untersuchung über das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit, Diplomarbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich, Zürich

International Definition of the Social work Profession – Ethics in Social Work, Statement of Principles – Global Standards for the Education and Training of the Social Work Profession, In; Supplement of International Social Work, o.Jg., (2007?)

Nadai, Eva/Sommerfeld, Peter/ Bühlmann, Felix/Krattiger, Barbara (2005): Fürsorgliche Verstrickung. Soziale Arbeit zwischen Profession und Freiwilligenarbeit, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Merten, Roland (Hg.) (2001): Hat die Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, Leske+Budrich, Wiesbaden

Müller, Siegfried (2001): Soziale Arbeit: Ohne politisches Mandat politikfähig, In: Merten R. (Hg.): 145-152

Riedi, Anna Maria/Schleicher, Johannes (2007): Der Blick fürs Ganze. Master-Studium in Sozialer Arbeit an Fachhochschulen, In: SozialAktuell, Nr. 4::2-5

Scherr, Albert (2001): Soziale Arbeit – Profession oder ganz normaler Beruf?, In: Sozialextra, H. 4:24-30

Schultz, Georg (2007): Professionelle Handlungsmuster in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung und ihre Auswirkungen auf die Lebenswelt Jugendlicher. Ein Beitrag zur Jugendhilfeforschung, Dissertation an der Technischen Universität Berlin, Berlin (in Vorbereitung)

Schneider, Volker (2001): Sozialarbeit zwischen Politik und professionellem Auftrag, In: Merten R. (Hg.): 27-40

Sommerfeld, Peter (2004): Die Zukunft der Sozialen Arbeit hängt von ihr selber ab, In: SozialAktuell, Dezember 2004:S. 2-5.

Sorg, Richard (2001): Annäherungen an die Frage, ob die Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat, In: Merten R. (Hg.): 41-54

Staub-Bernasconi, Silvia (2005): Die Fast-Food-Variante der Sozialen Arbeit, In: Zebratl, Nr. 5:4-6

Staub-Bernasconi, Silvia (2006): Theoriebildung in der Sozialen Arbeit. Stand und Zukunftsperspektiven einer handlungswissenschaftlichen Disziplin – ein Plädoyer für integrierten Pluralismus“, In: Schweiz. Zeitschrift für Soziale Arbeit, H. 1, S. 10-36

Staub-Bernasconi, Silvia (2007a): Vom transdisziplinären wissenschaftlichen Bezugswissen zum professionellen Handlungswissen am Beispiel der Empowerment-Diskussion, In: dies.: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft:245-270, ferner 297-418

Staub-Bernasconi, Silvia (2007a): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch, UTB/Haupt, Bern/Stuttgart/Wien

Staub-Bernasconi, Silvia (2007b): Der Beitrag der systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit, in: Dungs, Susanne/Gerber, Uwe/Schmidt, Heinz, /Zitt, Renate (Hg.): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig:267-289

Thompson Gershoff, Elizabeth (2002): Corporal Punishment by Parents and Associated Child Behaviors and Experiences: A Meta-Analytic and Theoretical Review, In: Psychological Bulletin 128, 4:539-544

Urban, Ulrike/Schruth, Peter (2006): der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.: Hilfe zum Recht - Hilfe zu Recht, In: Widersprüche, Was ist heute kritische Soziale Arbeit?, Kleine-Verlag, Bielefeld, S. 127-135)

Waitkinson, Ailsa (2004): (Pro)claiming Dignity in Childhood: Challenging Corporal Punishment in Canada – oder: Wenn Legalität illegitim ist - Forschungsgestützte politische Intervention, Typoscript, University of Regina, Canada

Weiss, Idit/Welbourne, Penelope (eds.) (2007): Social Work as a Profession – A Comparative Cross-National Perspective, Venture Press, Birmingham (im Druck)

Wendt, Wolf Rainer (2003): Sozialwirtschaft – eine Systematik, Nomos, Baden-Baden

Wilhelm, Elena (2006): Abschied von der grossen Erzählung. Stand und Zukunftsperspektiven der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit, In: Schweiz. Zeitschrift für Soziale Arbeit, H. 1, S. 37-46

20.6.2007 / StB